

## KANTONSRATSBESCHLUSS

### BETREFFEND DIE BEWILLIGUNG EINES RAHMENKREDITES ZUR BESCHAFFUNG VON LANDRESERVEN

#### BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. APRIL 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag für einen Kantonsratsbeschluss über die Bewilligung eines Rahmenkredites zur Beschaffung von Landreserven. Diesen Antrag begründen wir wie folgt:

#### I.

Mit Kantonsratsbeschlüssen vom 22. Dezember 1969, 2. Oktober 1975, 1. Februar 1979, 29. März 1984, 31. August 1989, 26. Januar 1995 und 28. März 2002 haben Sie dem Regierungsrat Rahmenkredite zur Beschaffung von Landreserven zur Verfügung gestellt. Der zuletzt bewilligte Kredit von 10 Mio. Franken (GS 27,377) ist zeitlich befristet und läuft am 8. Juni dieses Jahres ab. Bis zum 28. März 2007 sind diesem Kredit insgesamt CHF 5'380'780.-- belastet worden. Der restliche Kredit von CHF 4'619'219 (per 28. März 2007) verfällt mit Ablauf der Geltungsdauer des Kreditbeschlusses.

Die Schlussabrechnung dieses Rahmenkredits (Verpflichtungskredit) wird gestützt auf § 28 Abs. 8 Bst a) des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1) im Anhang zur Jahresrechnung des Kantons aufgeführt.

#### II.

Die bisherigen Rahmenkredite zur Beschaffung von Landreserven haben sich als zweckmässig erwiesen. In den letzten Jahren konnten wiederum diverse Parzellen

zur Verwirklichung öffentlicher Interessen, wie namentlich für die Realisierung öffentlicher Bauvorhaben sowie Landkäufe für Realersatzzwecke, erworben werden. Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Interessen erfordert auch für die kommenden Jahre finanzielle Mittel, weshalb sich ein neuer Kreditbeschluss aufdrängt. Mit dem beantragten Rahmenkredit sollen weiterhin Landreserven für zukünftige Projekte beschafft werden. Auch wenn in naher Zukunft ein Landerwerb grösseren Ausmasses nicht dringend erscheint, sind Regierung und Verwaltung doch darauf angewiesen, jeweils ohne Aufschub in Landerwerbsverhandlungen mit verkaufswilligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern eintreten zu können. Da diese dem Kanton für dessen Bauvorhaben immer wieder Land zur Verfügung stellen müssen, sollte der Kanton geeignete Parzellen besitzen, welche als Realersatz angeboten werden können. Gerade im Zusammenhang mit den grösseren anstehenden Strassenbauvorhaben im Kanton ist es unerlässlich, über solche Landreserven zu verfügen. Zwar umfassen Objektkredite für Bauvorhaben in der Regel auch den Landerwerb. Der Vorteil eines Rahmenkredites liegt jedoch darin, dass der Kanton im Hinblick auf künftige Bauvorhaben günstige Landerwerbsmöglichkeiten zu gegebener Zeit wahrnehmen kann.

### III.

Wir halten einen Kredit von 10 Mio. Franken, befristet auf die Dauer von fünf Jahren, als angemessen. Dabei wird der Regierungsrat vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften über CHF 500'000.-- die Staatswirtschaftskommission anhören. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Bst. b FHG.

Aufgrund dieser Erwägungen **b e a n t r a g e n** wir,

auf die Vorlage Nr. 1523.2 - 12346 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 3. April 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio